

StrafR Rechtsprechungsübersicht

Tom Hendrik Becker*

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht**Fehlende Verdeckungsabsicht bei bereits aufgedeckter Tat aus Sicht des Täters**

BGH, Urt. v. 30.09.2021 – 4 StR 170/21

Leitsätze der Redaktion

1. Die Erfüllung des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht ist nicht erfüllt, wenn die Straftat bereits in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang aufgeklärt ist.
2. Insbesondere kommt es hierbei auf die subjektive Sicht des Täters im Einzelnen an und nicht auf die tatsächlich objektiv vorhandene Situation.

Keine Strafbarkeit beim Vorlegen eines gefälschten Impfausweises in der Apotheke

LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Wird ein gefälschter Impfausweis in einer Apotheke vorgelegt, um ein digitales Impfbzertifikat zu erhalten, fällt dies nicht unter die frühere Gesetzesfassung von § 277 StGB und § 279 StGB (Fassung bis zum 23.11.2021).
2. Zwar handelt es sich bei einem Impfausweis um ein Gesundheitszeugnis im Sinne der §§ 277, 279 StGB, jedoch ist eine Apotheke keine »Behörde« im Sinne dieser. Die fehlende Strafbarkeit ergibt sich dann aus der Privilegierungswirkung der §§ 277, 279 aF StGB gegenüber § 267 StGB.
3. Durch die Neufassung der §§ 277, 279 StGB anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Wirkung zum 24.11.2021 wurde deshalb die Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB gegenüber § 267 I StGB und die Begrenzung der Täuschungsadressaten auf Behörden oder Versicherungsgesellschaften aufgehoben.

Abgrenzung eines fehlgeschlagenen Versuches vom freiwilligen Rücktritt eines unbeendeten Versuches

BGH, Beschl. v. 24.11.2021 – 4 StR 345/21

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Fehlschlag des Versuches ist dann gegeben, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatverlaufs mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt, oder wenn er subjektiv in dem Glauben

ist, die Vollendung der Tat sei unmöglich. Dabei ist insbesondere die Vorstellung des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung zu beachten und nicht der ursprüngliche Tatplan.

2. Ein Fehlschlag liegt nicht bereits darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen. Hält er die Vollendung der Tat im unmittelbaren Handlungsfortgang noch für möglich, wenn auch mit anderen Mitteln, so ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch zu bewerten.

Corona-Antigentests sind Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB

LG Karlsruhe, Beschl. v. 26.11.2021 – 16 Qs 90/21

Amtliche Leitsätze

1. Corona-Antigentests sind Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB.
2. Ihre Fälschung durch Personen, die keine tauglichen Täter im Sinne des § 277 StGB sind, ist daher nicht nach § 267 StGB strafbar.

Die Garantenpflicht des Wohnungsinhabers für darin begangene Rechtsgutsverletzungen

BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – 5 StR 329/21

Leitsatz der Redaktion

Eine Rechtspflicht zum Handeln für den Inhaber einer Wohnung besteht nur dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die dieses Handeln begründen. Erst in folgedessen hat dieser für Rechtsgutsverletzungen, die in seiner Wohnung begangen werden, strafrechtlich einzustehen.

Das Beschädigen eines Autodaches durch Steinwurf von einer Brücke ist kein Herbeiführen eines Unglücksfalles

BGH, Urt. v. 09.12.2021 – 4 StR 167/21

Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz

Um den vorsätzlichen, gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315 II Nr. 1 Buchst. a StGB (Herbeiführen eines Unglücksfalles) zu qualifizieren, muss die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, dass sich gerade eine von ihm herbeigeführte verkehrsspezifische Gefahr verwirklicht. Der alleinige Wille des Täters, die Dächer vorbeifahrender Autos mittels kleinerer Kieselsteine zu beschädigen, genügt dabei nicht.

* Tom Hendrik Becker studiert seit 2019 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentischer Mitarbeiter am Göttinger Zentrum für Medizinrecht.

**»Auto-Donuts« stellen kein Kraftfahrzeugrennen
i.S.v. § 315d I Nr. 3 StGB dar**

KG Berlin, Urt. v. 18.01.2022 (3)
121 Ss 138/21 (59-60/21)

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. »Donuts« (360-Grad-Kehren auf der gleichen Stelle) sind kein unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen und unterfallen nicht § 315d I Nr. 3 StGB.

2. Der Tatbestand der Nötigung erfordert in Bezug auf die Zwangswirkung nicht in jedem Fall Absicht.

**EncroChat-Daten unterfallen nicht dem
Beweisverwertungsverbot**

BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21

Leitsatz der Redaktion

Solange es der Aufklärung schwerer Straftaten dienlich ist, können von französischen Ermittlern übermittelte Datenprotokolle des Chat-Anbieters EncroChat, welcher sich, als ein Kriminellen dienendes unüberwachbares Kommunikationssystem, auf eine besondere Verschlüsselung dieser Daten berufen hat, vor Gericht als Beweismittel verwertet werden. Einer Verwertbarkeit stehen weder Vorgaben der »ERMK« bzw. nationalen Verfassungsrechts noch prozessrechtliche oder rechtshilfespezifische Gründe entgegen.

**Das Zahnziehen als gefährliche Körperverletzung
i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.03.2022 – 1 Ws 47/22

Amtlicher Leitsatz

Extrahiert ein Zahnarzt seinem Patienten ohne medizinische Indikation mehrere Zähne, begeht er die Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeuges i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB.

**Die Durchbrechung des Grundsatzes ne bis in idem
sowie des Rückwirkungsverbot durch den neu
geschaffenen § 362 Nr. 5 StPO ist verfassungskonform**

OLG Celle, Beschl. v. 20.04.2022 – 2 Ws 62/22

Leitsatz der Redaktion

Sollten neue Erkenntnisse zur Beweisfindung aufgetreten sein, durch welche einem Täter eine Tat, auch Jahre später, zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, so kann dieser basierend auf diesen Erkenntnissen zulässigerweise verurteilt werden, auch wenn dieser bereits zuvor rechtskräftig freigesprochen wurde. Der § 362 Nr. 5 StPO bietet dafür einen verfassungskonformen Rahmen, um schwerste Straftaten auch nachträglich noch zu bestrafen.